

Synopse

Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts - Einführung der elektronischen Kommunikation

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 120 | 170 | 233 | **271** | 331 | 410

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS <u>271</u> , Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Parteien		
¹ Als Parteien gelten:		
a. die beschwerdeführende oder klagende Person;		
b. die Vorinstanz oder beklagte Person;		

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidiierenden Person von Amts wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigeladen worden sind.</p> <p>² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.</p> <p>³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidiierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidiierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.</p> <p>⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.</p>	<p>⁵ Das Zustellungsdomizil ist eine postalische Adresse oder eine elektronische Adresse nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 ¹⁾.</p>	<p>Es wird bewusst nicht von einem "elektronischen Zustellungsdomizil" gesprochen. Damit soll latente und nicht klar gestellt werden, dass E-Mail-Adressen (weiterhin) keine gültige Zustelladresse darstellen.</p>

1) SR 172.023

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
	<p>§ 4a Elektronische Aktenführung</p> <p>¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p> <p>² Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Aktenführung gelten sinngemäss, soweit das Gesetz nicht eine abweichende Ordnung trifft.</p>	
	<p>§ 4b Schriftlichkeit</p> <p>¹ Schriftliche Verfahrenshandlungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen.</p> <p>² Elektronische Verfahrenshandlungen müssen über eine Plattform nach dem BEKJ vorgenommen werden.</p>	
	<p>§ 4c Elektronischer Rechtsverkehr</p> <p>¹ Gerichte, Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter nach dem Anwaltsgesetz Basellandschaft²⁾ müssen den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p> <p>² Auf Gemeindeebene gilt die Pflicht zur Benutzung einer Plattform nur für Behörden der Einwohnergemeinden.</p>	

²⁾ [SGS 178](#)

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>§ 5 Inhalt der Rechtsschrift und Begründungsfrist</p> <p>¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.</p> <p>² Bei Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie bei Beschwerden oder Klagen in Sozialversicherungs- und Steuersachen ist innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auch eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel einzureichen. In den übrigen Verfahrenszweigen setzt die präsidierende Person die Frist zur Einreichung der Begründung fest.</p>	<p>³ Wer nicht zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist, kann dem elektronischen Austausch von Dokumenten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>⁴ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die präsidierende Person eine kurze Nachfrist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p>	
	<p>¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie <u>bei Eingaben in Papierform</u> die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.</p>	<p>Das Unterschriftenfordernis gilt nur noch bei Eingaben auf Papier. Bei der elektronischen Übermittlung tritt die Authentifizierung gegenüber der Plattform an die Stelle der Unterschrift.</p>

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>³ Die präsidierende Person weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rechtsschriften zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbemühtem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Unterschrift oder Begründung fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Ehrverletzende oder anstössige Eingaben gelten als zurückgezogen, wenn innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung erfolgt.</p>		
<p>§ 10 Schriftenwechsel</p> <p>¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.</p>	<p>¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.</p> <p>^{1bis} Zusammen mit der Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die gesamten Vorakten ein. Diese sind systematisch geordnet mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen. Die einzelnen Abteilungen können dazu Richtlinien erlassen.</p>	<p>Die im bisherigen Absatz 1 vorgenommene Verknüpfung der Vernehmlassung mit den Vorakten führt im Gerichtsalltag immer wieder zu Unsicherheiten bei Beschwerdegegnern, Beigeladenen und beklagten Personen, die keiner Pflicht zur Akteneinreichung unterliegen, sich aber angesprochen fühlen. Gemeint ist jedoch einzig die Vorinstanz, was aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig hervorgeht.</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit soll die Pflicht der Vorinstanz zur Akteneinreichung in einem separaten Absatz geregelt werden. Bei elektronischer Einreichung der Akten ist es für den effizienten Gerichtsbetrieb unabdingbar, dass die Vorakten sinnvoll geordnet sind und nicht ungeordnet zahlreiche Einzeldateien übermittelt werden, die vom Gericht zu einem passenden Ganzen zusammengesetzt werden müssen. Für die kantonalen und kommunalen Behörden schreibt das Archivierungsgesetz ohnehin eine systematische Aktenführung vor, so dass bei diesen Vorinstanzen kein erhöhter Aufwand anfallen dürfte.</p>

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>² Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.</p> <p>³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.</p>		
	<p>§ 78a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>	<p>Die Bestimmung verankert den übergangsrechtlichen Grundsatz, dass die Teilrevision keinen Einfluss auf hängige Verfahren hat. Bei laufenden Verfahren ist kein Wechsel auf elektronische Aktenführung oder elektronischen Rechtsverkehr vorgesehen.</p>
	<p>II.</p> <p>1. Der Erlass SGS <u>120</u>, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 91 Berechnung der Fristen</p> <p>¹ Für die Berechnung der Fristen gilt:</p> <p>a. der Tag, an dem die Frist (Entdeckung des Beschwerdegrundes, Veröffentlichung des Ergebnisses, Eröffnung der Verfügung) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt.</p>	<p>§ 91 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>b. Ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.</p> <p>c. Der Post übergebene Beschwerden bzw. Einsprachen gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen.</p>		
	<p>2. Der Erlass SGS 170, Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 46 Fristenlauf</p> <p>¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.</p>	<p>§ 46 Totalrevidiert. Fristenlauf</p> <p>¹ Die Frist beginnt mit dem auslösenden Ereignis oder der Mitteilung zu laufen.</p>	<p>Im geltenden Recht ist der Beginn des Fristenlaufs bisher nicht ausdrücklich und allgemeingültig normiert. Mit dem neuen Absatz 1 wird dies nachgeholt. Als auslösendes Ereignis gelten sämtliche fristauslösenden Sachverhalte, die keine empfangsbedürftigen behördlichen Mitteilungen sind. Darunter fallen etwa Veröffentlichungen, die Entdeckung eines Abstimmungsgrundes oder bei Mängeln in der Abstimmungsvorbereitung die Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes.</p>

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganzjährig geschlossen sind.</p> <p>³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufs vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.</p> <p>⁴ Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist erfolgen, aber an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amts wegen.</p>	<p>² Eine Mitteilung, die nur gegen Empfangsbestätigung überbracht wird, gilt spätestens am 7. Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt, spätestens jedoch am 7. Tag nach der Übermittlung.</p> <p>³ Erfolgt der erste Abruf oder die Zustellung ohne Empfangsbestätigung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, gilt die Mitteilung am nächstfolgenden Werktag als erfolgt.</p> <p>⁴ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.</p>	<p>Die von der Rechtsprechung entwickelte Zustellfiktion für nicht abgeholte eingeschriebene Postsendungen wird in das Gesetz überführt. Für die Annahme der Zustellfiktion ist stets vorausgesetzt, dass die angeschriebene Person nach Treu und Glauben mit einer Sendung der Behörde rechnen musste. Bei elektronischer Übermittlung gilt die Sendung erst dann als abgerufen, wenn die Adressatin resp. der Adressat den Empfang gegenüber der Plattform bestätigt und sich das Aktenstück anzeigen lässt. Die massgebliche Abruflistung dokumentiert diesen Zeitpunkt.</p> <p>Anders als beim in § 46a Absatz 2 geregelten Fristablauf gelten Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztätig geschlossen sind, für die Auslösung der Frist nicht als Feiertage.</p>
<p>§ 46a Fristeinhaltung</p> <p>¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird.</p> <p>² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganzjährig geschlossen sind.</p>		

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
	<p>³ Eingaben in Papierform und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.</p> <p>⁴ Bei elektronischen Eingaben ist für die Einhaltung der Frist der auf der Eingangsquittung der Plattform ausgewiesene Zeitpunkt massgebend. Ist die Plattform nicht erreichbar, so gilt Art. 26 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 ³⁾ sinngemäss.</p> <p>⁵ Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erfolgen, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.</p>	
	<p>3. Der Erlass SGS 233, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht, richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988⁴⁾.</p>		

³⁾ SR 172.023

⁴⁾ [SGS 175](#)

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.</p>	<p>^{1bis} Für die elektronische Aktenführung sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵⁾ anwendbar.</p>	<p>Die elektronische Kommunikation wird im Schuldbeitrags- und Konkursrecht durch das Bundesrecht geregelt. Im Bereich der betriebsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 SchKG) bleibt die Frage der Art der Aktenführung dem kantonalen Recht überlassen. Im neuen Absatz 1^{bis} wird die elektronische Aktenführung für die Aufsichtsbehörde SchKG eingeführt und über den Verweis auf die ZPO sichergestellt, dass die Abteilung Zivilrecht sämtliche Akten nach einheitlichen gesetzlichen Grundlagen führen kann.</p>
<p>§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶⁾ und die Schweizerische Zivilprozessordnung⁷⁾.</p>	<p>¹ Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁸⁾ und die Schweizerische Zivilprozessordnung.</p>	

5) [SR 272](#)

6) [SGS 221](#)

7) [SR 272](#)

8) [SGS 221](#)

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>§ 126 2. Verfahren</p> <p>¹ Das Steuergericht ordnet die Untersuchungs- und Beweismassnahmen an, die zur Abklärung der umstrittenen Punkte der Einschätzung erforderlich sind. Ungenügend abgeklärte Fälle kann es an die Steuerverwaltung zurückweisen.</p> <p>² Das Steuergericht kann seine Untersuchungs- und Beweismassnahmen auf andere Punkte der Einschätzung ausdehnen, wenn nach den Akten Grund zur Annahme besteht, dass die Einschätzung unrichtig ist. In jedem Fall hat es offensichtliche Fehler zu berichtigen.</p> <p>³ Das Steuergericht hat dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde auf ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und den Rekurs vor ihm zu vertreten, wobei jedoch die Steuerverhältnisse Dritter geheimzuhalten sind.</p> <p>⁴ Das Steuergericht schätzt den Steuerpflichtigen aufgrund des Ergebnisses seiner Untersuchungen ein. Es ist dabei im Sinne von Absatz 2 nicht an die Parteibegehren gebunden.</p>	<p>4. Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>⁵ Der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Er ist auch der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Absatz 5 befasst sich in erster Linie damit, auf welche Weise der Entscheid den Parteien mitzuteilen ist. Gemäss dieser Bestimmung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensparteien auf eine Zustellung mittels Einschreiben verzichtet werden. Da Entscheide den Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung inskünftig immer elektronisch eröffnet werden, verliert die vom Gesetz getroffene Unterscheidung ihren Sinn. Es besteht kein Bedürfnis mehr, die Zustellungsweise für das Steuerrekursverfahren speziell zu normieren. Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Mit der Aufhebung des Absatz 5 gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, welche in § 19 Abs. 1 VPO die schriftliche Eröffnung von Urteilen vorschreiben. Je nach Adressatin oder Adressat erfolgt die Zustellung elektronisch oder in Papierform.</p>
<p>§ 58 cc. Verhandlungsprotokoll</p> <p>¹ Der Vorverhandlung des Präsidenten wohnt der Gerichtsschreiber des Enteignungsgerichts bei.</p> <p>² Dieser führt über die Verhandlung ein Protokoll, das enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Namen der erschienenen Beteiligten; b. die gestellten Anträge und Begehren mit kurzer Begründung; 	<p>5. Der Erlass SGS <u>410</u>, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
<p>c. die Vereinbarungen und die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte. Diese Erklärungen müssen von den Parteien unterzeichnet sein;</p> <p>d. die Unterschriften des Präsidenten und des Gerichtsschreibers des Enteisungserichts.</p> <p>³ Die Vorverhandlung soll, sofern es als zweckmäßig erscheint, auf dem zu enteignenden Grundstück oder in dessen Nähe stattfinden.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift der Gerichtspersonen entfällt bei der elektronischen Aktenführung. Die Funktion der Unterschrift wird dabei durch das Aktensystem übernommen: Die Echtheit des Verhandlungsprotokolls ergibt sich dadurch, dass die autorisierte Gerichtsperson das Protokoll zu den elektronischen Akten genommen hat. Nach diesem Vorgang lässt sich das betreffende Dokument auch nicht mehr unbemerkt verändern.</p>

Geltendes Recht	Fassung für parlamentarische Beratung	Kommentierungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>1. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten über die Plattform einreichen.</p> <p>2. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verfahren ab dem nach Massgabe von Art. 37 BEKJ vom Kanton gemeldeten Datum.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	<p>Wie in den übrigen Rechtsgebieten (vgl. Art. 37 Abs. 1 BEKJ) wird die freiwillige elektronische Kommunikation bereits vor dem Obligatorium ermöglicht.</p>